

**Merkblatt Bauen und Bäume Teil I:
Antrag auf Baumfällung/-veränderung im
Baugenehmigungsverfahren/ bei Abbrüchen**

Was muss ich beachten, wenn Bäume im Rahmen von Baumaßnahmen nicht erhalten bleiben können (Antragsverfahren)?

Ein Antrag zur Fällung von satzungsgeschützten Bäumen ist im Internet auf der Seite der Stadtverwaltung Bonn – Stichwort *Baumschutzsatzung* - hinterlegt. Der vollständig ausgefüllte Antrag einschließlich der geforderten Anlagen ist im Rahmen der Bauantragstellung **im Bauordnungsamt** einzureichen. Über den Baumfällantrag entscheidet dann die Untere Naturschutzbehörde. Auch ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an satzungsgeschützten Bäumen müssen beantragt werden!

Geforderte Anlagen:

- ❖ Maßstabsgetreuer **Lageplan** mit folgenden Inhalten:
 - Bestandsgebäude, falls vorhanden, und Neubau
 - Alle Bäume die sich auf dem Baugrundstück befinden sowie alle Bäume auf Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen, die von der Baumaßnahme betroffen sein können (auch Schnittmaßnahmen); eindeutige Kennzeichnung der zu fällenden und zu erhaltenen Bäume
 - Legende zu den Darstellungen im Lageplan
 - Maßstabsgetreue Einzeichnung der Stammumfänge sowie der Traufbereiche der Bäume am tatsächlichen Standort
 - Angaben zum Stammumfang, Baumart sowie Kronendurchmesser
 - Maßstabsgetreue Einzeichnung von geplanten Schutzmaßnahmen bei zu erhaltenden Bäumen (z.B. Baumschutzzaun mit Abstand zum Baumstamm in Metern)
- ❖ Ggf. **fachliches Gutachten** zum Zustand Bäume und möglicher Schutzmaßnahmen für zu erhaltene Bäume im Bereich der Baumaßnahme
- ❖ **Fotos** von den betroffenen Bäumen
- ❖ Ausgefüllte **Urheberrechtserklärung** zur Verwendung der eingereichten Fotos und Pläne im Rahmen der Antragsbearbeitung

Hinweis zum zeitlichen Ablauf der Prüfung:

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen Ihrer Antragsprüfung bei der Unteren Naturschutzbehörde ggf. ein Ortstermin durchgeführt werden muss.

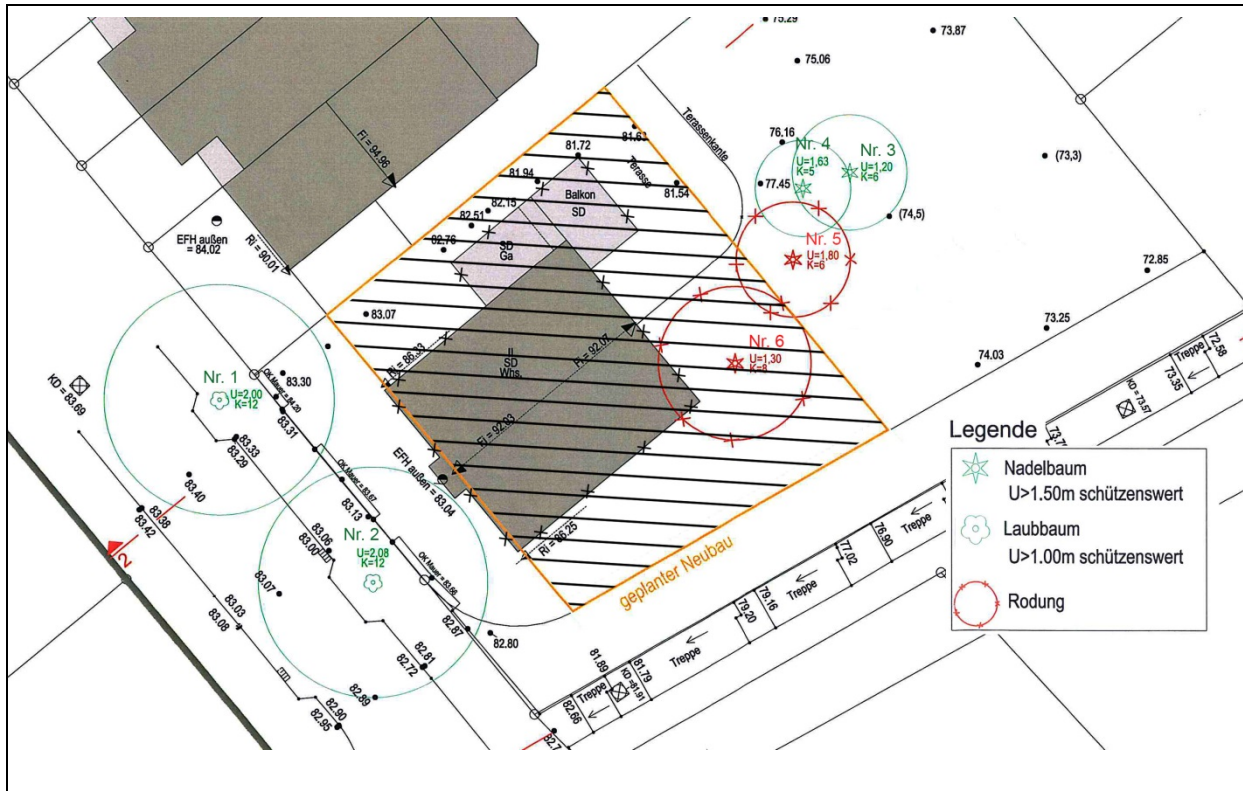
Bäume mit einem Stammumfang > 200 cm werden vor Bescheidung zusätzlich in der Baumkommission und der jeweiligen Bezirksvertretung beraten (i.d.R. 8 Sitzungen/ Jahr).

Genehmigungen von Baumfällungen aufgrund von Bauvorhaben werden erst mit Erteilung der Baugenehmigung wirksam.

Laubbäume > 100 cm und Nadelbäume > 150 cm Stammumfang, gemessen in 1m Höhe, sind geschützt. Alle Veränderungen (Fällungen, Schnittmaßnahmen, Bodenverdichtung im Traufbereich) ohne entsprechende Genehmigung sind verboten.

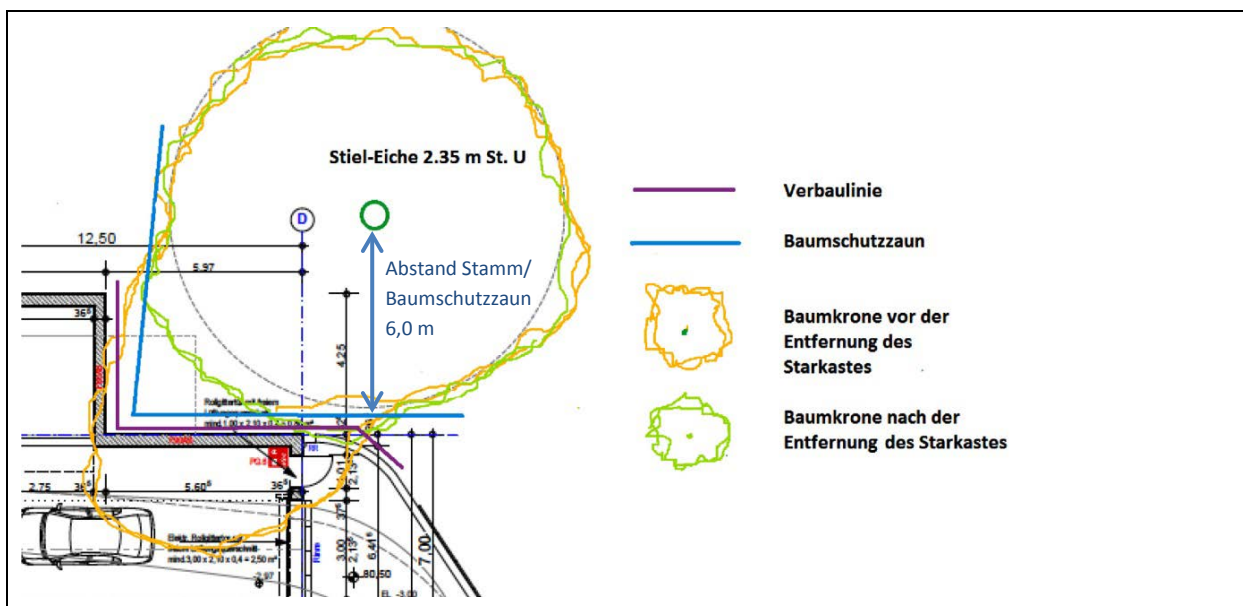
Beispielhafte Darstellung von Bäumen im Lageplan

Beispiel 1 - Lageplan



- ❖ Darstellung zu fällender Bäume, zu erhaltender Bäume auf dem Baugrundstück sowie von Bäumen auf Nachbargrundstücken (hier: Straßenbäume)
- ❖ Darstellung des Bestandsgebäudes sowie Neubaufäche mit Tiefgarage
- ❖ Maßstäblicher Kronenbereich

Beispiel 2 –Darstellung Schnittmaßnahme und Baumschutz



- ❖ Darstellung der Spundwand und des ortsfesten Baumschutzzaunes
- ❖ Darstellung des exakten Kronenwuchses und maßstäblicher Stammumfang